



Amtsblatt für das Amt Ortrand

25. Jahrgang

Ortrand, den 01. Juni 2015

Ausgabe 05/2015

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Bauland in der Gemeinde Frauendorf
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 16.4.2015
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 23.4.2015
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 23.4.2015
- Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau
- Satzung der Gemeinde Frauendorf für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ (Kindertagesbetreuungssatzung)
- Nutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Großkmehlen im Schloss, Lingenthalstr. 1
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Informationen des Bürgermeisters der Stadt Ortrand#
- Veranstaltung zum Hochwasserschutz
- Beratungsdienste im Amt Ortrand
- Hilfe in Notfällen
- Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand im Internet unter www.amt-ortrand.de
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich Ortrand
- Neueröffnung Blumenladen „Blume an Blume“ in Großkmehlen
- Stadt- und Musikfest 2015 in Ortrand
- Ein Fazit zum sportlichen 1. Mai in Ortrand
- Ergebnisse 12. Ortrander Pulsnitzauf
- Neues Angebot – DRK-Tageszentrum für Menschen mit Behinderung „Rote Villa“, Klettwitz
- 12. Lausitzer Existenzgründer-Wettbewerb gestartet
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Bauernmarkt in Frauendorf bei Sonnenschein
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs Ortrand im Juni 2015

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.:(035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Tel.: 035753/17702,

Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Brandenburg

Geierswalder Str. 14, 02979 Bergen · www.wochenkurier.info

WOCHENKURIER@cwk-verlag.de · Beate Lehnert: 03571 467163

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Das Amt Ortrand bietet auf der Internetseite des Amtes Ortrand Baulandgrundstücke in allen Gemarkungen zum Verkauf an. Die Grundstücksgrößen variieren zwischen 600 m² - 8.000 m², wobei der Grundstückszuschnitt zum Teil frei wählbar ist. Die Baulandpreise reichen lt. Bodenrichtwertkarte von 10 – 25 Euro/m², der Erschließungszustand ist unterschiedlich. Genauere Informationen zu den jeweiligen Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.

Bauland in der Gemeinde Frauendorf / OL

Noch gibt es einige Baugrundstücke in der Gemeinde zu kaufen. Haben Sie Interesse? Nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Bürgermeister, Herrn Mirko Friedrich, Hauptstraße 11, 01945 Frauendorf Tel. 035755/51536 (abends), e-mail: post@gemeindefrauendorf.de – auf. Er wird Ihnen gern diese Grundstücke zeigen und Fragen zur Gemeinde beantworten.

Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 16.4.2015

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Kroppen im Fachwerkhaus und Dorfgemeinschaftshaus.

Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Auszahlung der beantragten Gemeindeförderung in Höhe von insgesamt 3.710 Euro an die nachfolgend genannten 12 Vereine bzw. Gruppen.

- Jugendclub Kroppen	500 Euro
- Sportgruppe Frauen	100 Euro
- Faschingsklub Kroppen	150 Euro
- Touristik und Wandern	200 Euro
- Dorfclub Kroppen e.V.	500 Euro
- Demokratischer Frauenbund	100 Euro
- Mühlenverein Heinersdorf	500 Euro
- Kroppeener Parkläufer	200 Euro
- Kirchbauverein Kroppen e.V.	600 Euro
- FFW Kroppen	450 Euro
- Gemischter Chor Kroppen	200 Euro
- Seniorenclub Kroppen	210 Euro

Nichtöffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Leistungen – Baumpflegearbeiten am Mühlgrabendammbau und Verbindungsweg Bogenbrücke im Park Kroppen an die Fa. Cityforest Radeburg.

Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 23.4.2015

Öffentlicher Teil

Der folgende Beschluss wurde abgelehnt. Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Bildung des Fachausschusses Kindertagesstätte laut Antrag von Herrn Denis Jäger gemäß § 30 (3) Bbg KVerf. i.V. mit § 43 (1) Bbg KVerf.

Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Grundsatzentscheidung zur Einrichtung eines freien Hortangebotes ab September 2015 in Frauendorf.

Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Frauendorf.

Nichtöffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen – Errichtung von einem Bewässerungsbrunnen auf dem Friedhof an die Fa. Grabe Cottbus.

Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Änderung eines Pachtvertrages.

Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 23.4.2015

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Großkmehlen im Schloss.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt, zukünftig keine finanziellen Mittel für den Betrieb des Objektes Campingplatz mit Freibad zur Verfügung zu stellen. Erlöse, die aus dem Verkauf des Objektes zur Verfügung stehen, sollen entsprechend des prozentualen Anteils der Gemeinde Großkmehlen auf das Konto der Gemeinde rückübertragen werden.

Nichtöffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für den Bau der Durchlässe in der Elsterwerdaer Straße (K 6635 – Durchlass 1-4) mit Ableitung zur Vorflut an das IB Engel Dresden.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für den Bau des Durchlasses in der Elsterwerdaer Straße (Diakonie) mit Ableitung zur Vorflut an das IB Engel Dresden.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt über einen Mietvertrag zwischen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz Bonn und der Gemeinde Großkmehlen zur Nutzung von Räumlichkeiten im Schloss Großkmehlen.

Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau in ihrer Sitzung am 30.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Lindenau.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen (§ 10 BbgKVerf)

Das Wappen der Gemeinde zeigt unter blauem Zinnenschildhaupt in Gold eine blaue Wellenleiste überdeckt von dem Stamm einer bewurzelten schwarzen Linde mit grünen Blättern.

§ 3

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Durchführung von Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
 - (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Lindenau näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 3000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptverwaltungsbeamte, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröf-

fentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ortrand“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
Lindenau – auf dem Grundstück Straße des Friedens 16
Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 07.04.2015

gez. Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

Nutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Großkmehlen im Schloss Lingenthalstr. 1

§ 1

Nutzungsgegenstand

Folgende Räumlichkeiten der Gemeinde Großkmehlen im Schloss stehen zur Nutzung zur Verfügung:

- Laubenzimmer
- oder Lingenthalzimmer
- oder Hochzeitsaal

Die Nutzung von Küche, Toiletten und der Flure sind inbegriffen.

§ 2**Nutzung der Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten einschließlich des Inventars können genutzt werden von:

- allen Einwohnern der Gemeinde für Feierlichkeiten
- von Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde Großkmehlen
- von der Freiwilligen Feuerwehr Großkmehlen
- von Ausschüssen, Vereinen und Gruppen mit regionaler und überregionaler Bedeutung
- von Gewerbetreibenden
- von Fremdnutzern

§ 3**Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten durch die Gemeindevertretung, ortsansässige Ausschüsse, Vereine und Gruppen, der FFW Großkmehlen wird grundsätzlich für Versammlungstätigkeiten kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Für die sonstigen Nutzungen der unter § 1 genannten Räumlichkeiten durch ortsansässige Gruppen und Vereine wird ein Nutzungsentgelt wie folgt erhoben:
pro Nutzung 10,00 Euro
- (3) Einwohner der Gemeinde zahlen ein Nutzungsentgelt wie folgt:
 - a) Zeitraum für die Monate Okt. bis April
55,00 Euro (pro Tag)
 - b) Zeitraum für die Monate Mai bis Sept.
50,00 Euro (pro Tag)
 Bei Anmietung von mehreren Räumen erhöht sich das Nutzungsentgelt um den jeweiligen angegebenen Betrag.
Bei Nutzung der Räumlichkeiten für 2 Tage erhöhen sich die Kosten um 50 %.
- (4) Für nicht gemeindeangehörige Nutzer, nicht ortsansässige Vereine, Gewerbetreibende, Institutionen und Personengruppen ist ein Nutzungsentgelt wie folgt zu zahlen:
 - a) Zeitraum für die Monate Okt. bis April
165,00 Euro (pro Tag)
 - b) Zeitraum für die Monate Mai bis Sept.
150,00 Euro (pro Tag)
 Bei Anmietung von mehreren Räumen erhöht sich das Nutzungsentgelt um den jeweiligen angegebenen Betrag.
Bei Nutzung der Räumlichkeiten für 2 Tage erhöhen sich die Kosten um 50 %.
- (5) Bei externen kulturellen Veranstaltungen mit Eintritt wird für Sitzplätze 1,25 € sowie für Tische 5,10 € pro Stück erhoben
- (6) Bei einer kurzzeitigen Nutzung bis zu 4 Stunden, wird für alle der in § 3, Absatz 3 und 4 genannten Personen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 % erhoben.
- (7) Als Nutzer gilt jeweils der Antragsteller, auf den die beantragte Nutzung unmittelbar zutrifft.

§ 4**Allgemeine Bestimmungen über die Nutzung**

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten gemäß § 1 ist rechtzeitig beim Amt Ortrand – Bauamt Frau Judek schriftlich zu beantragen. Der Grund der Nutzung ist anzugeben.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 5 Tagen nach Nutzung auf das Konto
Kontoinhaber Amt Ortrand - Gemeinde Großkmehlen
IBAN DE73180 55 0003071000030
BIC/SWIFT WELADED1OSL
Kreditinstitut Sparkasse Niederlausitz
einzuzahlen.

§ 5**Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, dass eine vorschriftsmäßige Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich des bereitgestellten Inventars und die Rückgabe im sauberen Zustand nach der

Nutzung erfolgt.

Das Inventar ist, soweit keine andere Weisung ergeht, so zu stellen, wie es bei Veranstaltungsbeginn vorgefunden wurde. Die feucht gereinigten Räume sind bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages an den Verwaltungsbeauftragten zusammen mit den Leihschlüsseln zu übergeben.

- (2) Bei Verschmutzungen und nicht ordnungsgemäßer Übergabe behält sich die Gemeinde vor, die Säuberungsarbeiten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (3) Im gesamten Schloss wird ein Rauchverbot ausgesprochen.
- (4) Das Parken der Autos ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen gestattet.
- (5) Der Bürgermeister kann Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen haben, den Zutritt zu den Räumlichkeiten zeitweise oder auf Dauer untersagen.

§ 6**Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle fahrlässigen Schäden, die der Gemeinde an den zu überlassenden Räumlichkeiten mit Inventar durch die Nutzung entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten mit dem Inventar entstehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

§ 7**Sonstiges**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Amtsgericht Senftenberg, Am Steindamm 8, 01968 Senftenberg.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 1.6.2015 in Kraft.

Ortrand, 27.4.2015

gez. Sickert	gez. Heinze	gez. Müller-Hagen
Amtsleiter	Stellvertreter des	ehrenamtlicher
	Amtsleiters	Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Frauendorf für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ (Kindertagesbetreuungsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014, der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder – und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S.3464) sowie des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 9 BbgKVerf in ihrer Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Allgemeines / Geltungsbereich**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg). Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Amtsverwaltung des Amtes Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand (erforderliche Unterlagen entsprechend Antragsformular) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsbescheid festgesetzt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Frauendorf werden Elternbeiträge in Form von Gebühren erhoben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Frauendorf und die Hausordnung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ an.

§ 2**Gebührenpflicht / Gebührenschuldner**

- (1) Die Gemeinde Frauendorf erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte Elternbeiträge in Form von Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Das sind die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (3) Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte nach abgeschlossener Eingewöhnungsphase.
- (2) Für die Eingewöhnungsphase, bis 10 Tage mit einem maximalen Betreuungsumfang von täglich 4 Stunden, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Auf der Grundlage des Einkommensnachweises ergibt sich die Gebühr nach Maßgabe der Anlage 1 der Satzung. Der Einkommensnachweis ist durch die Eltern zu erbringen.
- (4) Die Gebühr wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Die monatliche Gebühr ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt unberührt bei vorübergehender Abwesenheit (bis zu vier zusammenhängenden Wochen) des Kindes.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nicht zum 1. eines Monats, so sind die Gebühren anteilig für die Anzahl der Tage zu entrichten an denen eine Betreuung stattgefunden hat.
- (7) Erfolgt die Abmeldung eines Kindes nicht zum 31. eines Monats, so sind die Gebühren anteilig für die Anzahl der Tage zu entrichten, an denen eine Betreuung stattgefunden hat.
- (8) Bei Änderung der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände (z. B. Betreuungsumfang, Altersgruppe des Kindes, Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder) im laufenden Monat wird die sich daraus ergebende Änderung der maßgeblichen Umstände ergebende Gebühr ab dem Folgemonat erhoben.

§ 4**Gebührenbefreiung**

- (1) Für die Tagesbetreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Gemeinde, deren Erziehungsberechtigte Hilfen gemäß § 33 Vollzeitpflege oder § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen,

wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise bei weiterer Abwesenheit für die Zeit, die auf die vier Wochen folgt, erlassen werden. Der Antrag hat den Grund für die Nichtinanspruchnahme und den entsprechenden Nachweis zu enthalten.
- (3) Ist die Belastung den Gebührenpflichtigen und deren Familien nicht zuzumuten, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag der Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 5**Bemessungsgrundlage für die Gebühr**

- (1) Die Betreuungsgebühren bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern - insbesondere nach dem Bruttoeinkommen des laufenden Jahres, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Betreuungsumfang und der Betreuungsform.
- (2) Die Differenzierung der Betreuungsform erfolgt nach folgenden Altersgruppen:
 1. Altersgruppe, Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 2. Altersgruppe, Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 3. Altersgruppe, Kinder im Grundschulalter
- (3) Folgende Staffellungen der Betreuungszeit sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

(a) für Kinder bis zur Einschulung

tägl. Betreuungsumfang	wöchentl. Betreuungsumfang	%
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden	100
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden	120
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden	140

(b) für Kinder im Grundschulalter

tägl. Betreuungsumfang	wöchentl. Betreuungsumfang	%
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	75
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden	100
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden	120
über 6 Stunden	über 30 Stunden	130

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt.

Abs. 3 findet insoweit entsprechende Anwendung.

- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist nur schriftlich zu den Stichtagen 01.03./01.06./01.09 und 01.12. möglich, soweit nicht eine Änderung des Betreuungsumfanges aufgrund von Erwerbstätigkeit, Aus- oder Fortbildung oder ein besonderer Erziehungsbedarf nachgewiesen werden kann. Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich bis zum 10. des Vormonats im Amt Ortrand beantragt werden. Bei Wechsel von der Kindergarten- zur Hortbetreuung ist die Änderung des Betreuungsumfanges bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich zu beantragen.
- (5) Für das zu betreuende Kind werden die Gebühren nach der Anlage 1 der Satzung erhoben. Der auf die erste Einkommensstufe entfallende Gebührenbetrag entspricht der häuslichen Ersparnis und ist Mindestgebühr. Gebührenermäßigungen richten sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und gelten ab der zweiten Einkommensstufe. Die Gebühr ermäßigt sich ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind ab der zweiten Einkommensstufe jeweils um 10 %.
- (6) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird jedes im Haushalt lebende Kind als unterhaltsberechtigtes angesehen. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass

das Kind weiterhin unterhaltsberechtig ist.

Die Gebührenpflichtigen haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben sowie jegliche Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, die zu einer Veränderung der Gebühr führen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei späterer Mitteilung besteht der Anspruch auf Verringerung der Gebühr erst ab dem Folgemonat, in welchem dem Amt Ortrand die Veränderung bekannt gegeben wird.

- (8) Eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Stunde erhoben und in einem Bescheid festgesetzt.
- (9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 6

Erhöhter Betreuungsbedarf bei der Ferienbetreuung und den unterrichtsfreien Tagen, der zeitweiligen Betreuung, der Überschreitung der Betreuungszeit

- (1) An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort für Kinder mit nachgewiesenem Anspruch auf längere Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 KitaG eine Ganztagsbetreuung möglich. Die Beantragung der Ganztagsbetreuung hat 4 Wochen vor Beginn der Ferien bzw. der variablen unterrichtsfreien Tage in der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (2) Eine eventuelle Verlängerung der Betreuungszeit während der variablen unterrichtsfreien Tage hat keine Auswirkung auf die Höhe der für diesen Monat zu entrichtenden Betreuungsgebühren.

Bei längeren Betreuungszeiten im Hort während der Schulferien werden zusätzlich zur Betreuungsgebühr nachfolgende Gebühren erhoben:

von 2 h auf 3 - 4 h	+ 1,00 Euro/Tag
von 2 h auf 5 - 7 h	+ 2,00 Euro/Tag
von 2 h auf 8 - 10 h	+ 3,00 Euro/Tag
von 4 h auf 5 - 7 h	+ 1,00 Euro/Tag
von 4 h auf 8 - 10 h	+ 2,00 Euro/Tag
von 5 - 7 h auf 8 - 10 h	+ 1,00 Euro/Tag

§ 7

Jahreseinkommen

- (1) Grundlage der Bemessung der Gebühr ist das Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres. Bis zur Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt die Bemessung nach dem Einkommen des vorangegangenen Jahres. Nach Vorliegen der Einkommensnachweise erfolgt eine Nachberechnung.
- (2) Die Einkommensnachweise sind unaufgefordert jeweils bis zum 31.08. eines Jahres zu erbringen. Werden die Einkommensnachweise nicht oder nicht fristgerecht erbracht, wird die Höchstgebühr erhoben. Eine Einstufung entsprechend der Anlage 1 der Satzung erfolgt dann erst ab dem Monat nach der Erbringung der Einkommensnachweise.
- (3) Zum Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung gehören
- bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit der erzielte Bruttoarbeitslohn abzüglich der durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages
 - bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, sowie aus Land- und Forstwirtschaft wird der erzielte

Gewinn laut Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt. Alle auf steuerlichen Sondervorschriften beruhende Gewinnzu- bzw. -abrechnungen finden Berücksichtigung, insbesondere zuzüglich (sofern im Gewinn enthalten) Rücklagenbildung § 7g Abs. 3 EStG Sonderabschreibungen nach steuerlichen Sondervorschriften (insbes. § 7 g Abs. 1 EStG) Zinsen gem. § 7 g Abs.5 EStG, sofern nicht im Gewinn enthalten Investitionszulagen, Investitionszuschüsse, weitere steuerfreie Einnahmen abzüglich (sofern im Gewinn enthalten) Rücklagenauflösungen § 7 g Abs. 5 EStG

- bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG;
 - sonstige Einnahmen.
- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:
- ALG I, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, andere Einkommen nach dem SGB III
 - ALG II, Sozialgeld, andere Einkommen nach dem SGB II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
 - Nebenverdienst, geringfügiges Einkommen
 - Unterhaltsleistungen an Kinder, Unterhaltsleistungen an Gebührenpflichtige
 - Bundeselterngeld abzüglich des Mindestbetrages in Höhe von 300,00 €
 - Ausbildungsvergütung an Eltern, BAföG an Eltern
 - Wohngeld, Kosten der Unterkunft
 - Renten
 - Leistungen nach dem Bundesbeamtenversorgungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen so z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- (5) Nicht zu den Einnahmen gehören:
- Kindergeld
 - Leistungen nach dem Sozialgesetz XI (Pflegegeld)
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an unterhaltsberechtigten Kinder
 - Bundeselterngeld im Umfang des Mindestbetrages in Höhe von 300,00 € (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit – BEEG)
- Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (6) Negative Einkünfte werden nicht mit positiven Einkünften anderer Einkommensarten und nicht mit Einkünften des Partners verrechnet. Sie werden bei der Berechnung vernachlässigt.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Berücksichtigt werden jedoch die Unterhaltsansprüche des Kindes und des Elternteils, bei welchem das Kind lebt.
- (8) Treten bei Beginn oder während der Betreuung erhebliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen ein, erfolgt auf Antrag eine Neuberechnung.

§ 8

Geeignete Einkommensnachweise

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- Verdienstbescheinigung
 - Einkommenssteuerbescheid

3. Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld I
 4. Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld II, Bewilligungsbescheid Sozialgeld
 5. Sozialhilfebescheid
 6. Verdienstbescheinigungen über den Nebenverdienst, geringfügiges Einkommen
 7. Bescheid der Familienkasse über die Höhe des Kindergeldes oder aktueller Kontoauszug
 8. Verdienstnachweise der Ausbildungsvergütung
 9. Bescheid BAföG
 10. Bundeselterngehaltbescheid
 11. Urkunde, Beschluss, Titel oder Urteil über Unterhaltspflichten
 12. Wohngeldbescheid
 13. Rentenbescheid jeglicher Art
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, ihr Jahresbruttoeinkommen für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert beim Amt Ortrand einzureichen. Die Erklärungen zum Einkommen und die entsprechenden Einkommensnachweise sind bis spätestens 31.08. des laufenden Kalenderjahres vorzulegen. Auf dieser Grundlage wird ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr erstellt. Auf der Basis des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens wird, wenn erforderlich (Abweichung des nachgewiesenen Einkommens) ein korrigierter Gebührenbescheid für das Vorjahr erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung mit den bisher gezahlten Gebühren.
- (3) Bei Selbständigen wird der Einkommenssteuerbescheid zur Berechnung herangezogen. Liegt den selbständig Tätigen der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vor, sind diese zur Erteilung der Selbstauskunft, die durch den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, verpflichtet. Aufgrund dieser wird die Gebühr vorläufig für das Kalenderjahr festgesetzt. Die endgültige Einstufung und Gebührensatzung erfolgt nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides.

§ 9

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos. Die Zahlung kann durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) vorgenommen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Ortrand. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. I, S. 3786) finden entsprechend Anwendung.

§ 11

Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 12

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätte beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür bis 30.06. des Jahres eine neue Rechtsanspruchsprüfung schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand maßgebend.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kindertagesbetreuungssatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Bei der praktischen Umsetzung ist der Rechtsanspruch des Kindes zu berücksichtigen. Die ausstehenden Gebühren sind im Verwaltungsverfahren beizutreiben.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 13

Essengeld

Neben der Gebühr für Kindertagesbetreuung haben die Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag für das Mittagessen zu entrichten. Festsetzung und Erhebung des Essengeldes erfolgt in der Kindertagesstätte.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

ausgefertigt:
Ortrand, 28.4.2015

gez. Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

Elternbeiträge - Kindertagesstätte „Spatzennest“ Frauendorf

Nr.	Einkommen in Euro	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres			Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung			Kinder im Grundschulalter		
		bis 6 h 100%	bis 8 h 113%	über 8 h 126%	bis 6 h 100%	bis 8 h 109%	über 8 h 118%	bis 4 h 100%	bis 6 h 109%	über 6 h 118%
1	bis 18.000	21 €	23,73 €	26,46 €	21 €	22,89 €	24,78 €	16 €	17,44 €	18,88 €
2	bis 20.500	31 €	35,03 €	39,06 €	28 €	30,52 €	33,04 €	22 €	23,98 €	25,96 €
3	bis 23.000	41 €	46,33 €	51,66 €	35 €	38,15 €	41,30 €	28 €	30,52 €	33,04 €
4	bis 25.500	51 €	57,63 €	64,26 €	42 €	45,78 €	49,56 €	34 €	37,06 €	40,12 €
5	bis 28.000	62 €	70,06 €	78,12 €	49 €	53,41 €	57,82 €	40 €	43,60 €	47,20 €
6	bis 30.500	73 €	82,49 €	91,98 €	56 €	61,04 €	66,08 €	46 €	50,14 €	54,28 €
7	bis 33.000	84 €	94,92 €	105,84 €	63 €	68,67 €	74,34 €	52 €	56,88 €	61,36 €
8	bis 35.500	95 €	107,35 €	119,70 €	70 €	76,30 €	82,60 €	58 €	63,22 €	68,44 €
9	bis 38.000	106 €	119,78 €	133,56 €	77 €	83,93 €	90,86 €	64 €	69,76 €	75,52 €
10	bis 40.500	117 €	132,21 €	147,42 €	84 €	91,56 €	99,12 €	70 €	76,30 €	82,60 €
11	bis 43.000	128 €	144,64 €	161,28 €	92 €	100,28 €	108,56 €	77 €	83,93 €	90,86 €
12	bis 45.500	139 €	157,07 €	175,14 €	100 €	109,00 €	118,00 €	84 €	91,56 €	99,12 €
13	bis 48.000	150 €	169,50 €	189,00 €	108 €	117,72 €	127,44 €	91 €	99,19 €	107,38 €
14	bis 50.500	161 €	181,93 €	202,86 €	116 €	126,44 €	136,88 €	98 €	106,82 €	115,64 €
15	über 50.500	172 €	194,36 €	216,72 €	124 €	135,16 €	146,32 €	105 €	114,45 €	123,90 €

Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind verringert sich die Gebühr um jeweils 10 % vom Grundbeitrag ab der zweiten Einkommensstufe!

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304

Fax: 035755 51303

Frau Döring Tel: 035755 50944

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters der Stadt Ortrand

Liebe Ortranderinnen und Ortrander,

schon ist der Wonnemonat Mai vergangen und viele bereiten sich auf ihren Sommerurlaub vor, der zur Entspannung und Erholung vom Alltagsstress dienen soll. Ich wünsche ihnen dazu eine schöne Zeit und wunderbares Urlaubswetter. Auch in den vergangenen Wochen ist in unserer Stadt wieder viel passiert. Zum Monatswechsel konnten wir bei unserem jährlichen Stadt- und Musikfest dankenswerterweise wieder viele Gäste begrüßen. Das bunte Programm wurde in gewohnter Form von vielen fleißigen Händen vorbereitet. Ich möchte mich bei allen Helfern ganz herzlich für ihr Engagement bedanken und würde mich freuen, wenn wir auch weiterhin gut zusammen arbeiten können.

Im Zuge des Stadtfestes konnte sich unsere Stadt über die Eröffnung des KulturGüterSchuppens, dem neugestalteten ehemaligen Güterbahnhof freuen. Herr Frank Weser hat sich dieses weiteren Eisenbahngebäudes in Ortrand angenommen und es sowohl außen als auch innen zu einem Schmuckstück werden lassen. Damit haben wir eine wunderschöne Bahnansicht erhalten. Das Gebäude kann nun zu verschiedensten Veranstaltungen genutzt werden. Die zwei Programme im Rahmen unseres Festes haben einen Teil der verschiedenen Möglichkeiten bereits gezeigt. Ich möchte Herrn Weser ausdrücklich für sein Engagement danken und wünsche ihm auch für die Zukunft alles Gute.

Am 12. Mai wurde der „Tag der Pflege 2015“ durchgeführt. Auch in unserem Altenpflegeheim „Arche Noah“ konnten sich Angehörige und verschiedene Gäste von der aufopferungsvollen Arbeit der

Mitarbeiter des Hauses überzeugen. Bei meinem Besuch vor Ort konnte ich von der Leiterin, Frau Dittmann, viel Lobenswertes über die Zusammenarbeit des Heimes mit den verschiedensten Institutionen der Stadt erfahren. So gibt es einen regelmäßigen Austausch mit dem Seniorenclub. Auch die Kinder unserer Kita Regenbogen kommen in regelmäßigen Abständen in die „Arche Noah“ und bringen den Jubilaren des Hauses ein kleines musikalisches Ständchen. Ich wünsche Frau Dittmann und ihrem Team auch weiterhin viel Kraft und Erfolg bei der Ausübung ihrer wichtigen Tätigkeit.

Unser ortsansässiger Augenoptiker Thomas Klar feierte im Mai ein besonderes Geschäftsjubiläum. Seit 25 Jahren sind er und seine Frau in unserer Stadt tätig und verschaffen vielen Ortranderinnen und Orträndern, aber auch Menschen aus dem Umland den „richtigen Durchblick“. Ich wünsche der Familie Klar noch viele erfolgreiche Jahre und stets zufriedene Kunden. Natürlich möchte ich mich auch für das ehrenamtliche Engagement für unsere Pulsnitzstadt bedanken. Von Beginn an ist Familie Klar an der Organisation und Durchführung des Stadt- und Musikfestes beteiligt. Besonderes Augenmerk legten beide auf den langjährig durchgeführten Bandcontest an der Oberschule. Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, dass Herr Klar schon viele Jahre im Vorstand des Ortrander Gewerbevereines tätig ist und diesen auch seit einigen Jahren führt. Vielen Dank.

Liebe Ortranderinnen und Ortrander, auch in den kommenden Wochen wird es in unserer Stadt einige Höhepunkte geben. Ich möchte Sie gern zu einem besonderen Konzert in den Rathaussaal einladen. Am 29. Mai wird ab 19.00 Uhr Frau Kerstin Knabe aus Dresden Melodien mit der Lyra vortragen. Gemeinsam mit Herrn Pfarrer Brilla und dem Gemeindegemeinderat wurde diese Veranstaltung vorbereitet. Es wäre mir eine besondere Freude, wenn ich Sie an diesem Tage begrüßen könnte.

Anfang Juni empfängt der Tschernobylkinder-Hilfverein um Frau Martina Lorenz wieder eine Jugendgruppe aus Weißrussland zu einer vierwöchigen Erholung in unserem Amt. Dazu sind wieder viele



Helfer eingebunden, um den Aufenthalt interessant zu gestalten. Ich wünsche allen Beteiligten viel Erfolg. Es wäre schön, wenn weitere finanzielle Hilfen oder Sachspenden für dieses Projekt gefunden werden könnten. Wenn es Ihnen möglich ist, wenden Sie sich bitte an unseren Vereinskordinator, Herrn Exner, oder direkt an die Grundschule in Großkmehlen. Ich würde mich freuen, wenn wir den weißrussischen Schülerinnen und Schülern gemeinsam etwas helfen können.

Einen weiteren interessanten Höhepunkt erlebt unsere Stadt am 8. Juli. Gegen 13.00 Uhr werden die radelnden Schornsteinfeger vom Verein „Kaminkehrer helfen krebserkrankten Kindern“ auf unserem Altmarkt Halt machen. Die mittlerweile 10. Glückstour der Schornsteinfeger beginnt am 1. Juli in Iserlohn. Von Ortrand aus peilen die Beteiligten das Tourfinale in Dresden an. Es wird auf dem Altmarkt ein kleines Programm geben und die Pedalritter stärken sich noch einmal für die letzten Kilometer ihrer Fahrt. Seit 8 Jahren ist Schornsteinfegermeister Roland Kaubisch aus Lindenau mit dem Rad dabei. Er kümmert sich organisatorisch in diesem Jahr um den Abschlussabschnitt von Leipzig nach Dresden. Der Olympiasieger im Gewichtheben, Matthias Steiner, wird ebenso dabei sein, wie auf dieser letzten Etappe auch Frank Höfer aus Böhla. Es wäre schön, wenn Sie die Pedaleure gemeinsam mit mir empfangen und für den letzten Abschnitt anfeuern könnten. Ich wünsche allen Radfahrern viel Ausdauer und immer genug Luft im Pneu.

Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen für die kommenden, hoffentlich schönen Sommertage viel Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Ihr Bürgermeister Niko Gebel

Veranstaltung zum Hochwasserschutz

Am 3.6.2015 findet um 18.00 Uhr im Rathausaal eine allgemeine Informationsveranstaltung zu geplanten und zu realisierenden Maßnahmen zum Hochwasserschutz entlang der Pulsnitz im Bereich der Stadt Ortrand statt.

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Neue Sprechzeit der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg ab 2015

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

wieder jeden 2. und 4. Montag im Monat von 13.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

Die nächste Beratung findet am 11. Juni 2015, 9.00 – 11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

Sprechstunde für psychisch Kranke

ist jeden 3. Montag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarramt in Großkmehlen.

Ansprechpartner ist Frau Stefanie Klein, Sozialarbeiterin (BA), erreichbar unter der Telefonnummer 03573/8704338.

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Envia, Servicecenter Ruhland	(035752) 360
Spreegas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	(0355) 25357

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand im Internet

Die amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Amtes Ortrand können auch im Internet unter www.amt-ortrand.de eingesehen werden.

Ab sofort finden Sie die Rad- und Wanderwegkarte des Amtes Ortrand ebenfalls auf dieser Internetseite.



Großes Glück kann so klein sein.

*Das Wunder des Lebens begreifen heißt,
es selbst in den Händen zu halten.*

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- Lenny Schmidt, Tettau
- Judy Klemm, Tettau
- Elly Kmetsch, Ortrand
- Mila Raack, Großkmehlen

übermittelt Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

Veranstaltungen im Amtsbereich

- | | |
|----------------|---|
| 29.05.2015 | Konzert im Rathausaal mit Lyra-Musik von Kerstin Knabe aus Dresden
Beginn: 19.00 Uhr |
| 08.06.2015 | 475 Jahre Großkmehlener Güterteilung von 1540: Herr Reinhard KiBro / Ortrand: Führung durch Schloss und Park / Heimatverein „1912“ Ortrand und Umgebung e.V.
Beginn: 17.00 Uhr |
| 14.06.2015 | Ab 13.30 Uhr ist die Kaffeestube im Schlossareal geöffnet und ab 14.00 Uhr werden Führungen im Schlossareal Großkmehlen angeboten. |
| 14.06.2015 | Orgelkonzert in der St. Georg Kirche Großkmehlen mit Armin Thalheim (Orgel), Peterhagen und Andreas Wenske (Oboe), Berlin
Beginn: 16.00 Uhr |
| 19.06.2015 | Sommer- und Familienfest in der Kita Spatzennest in Frauendorf |
| 19.06.2015 | 9. Amtsseniorentag in der Pulsnitzhalle Ortrand / Seniorenclub/Seniorenbeirat |
| 26.-28.06.2015 | Sportfest der SG Frauendorf 1921 e.V. |
| 28.06.2015 | 7. Frauendorfer Teichlauf (1,25 km; 5,80 km und 10,00 km) SG Frauendorf 1921 e.V. |

Neueröffnung Blumenladen „Blume an Blume in Großkmehlen

Am 6. Mai 2015 wurde der Blumenladen in Großkmehlen, Blochwitzter Straße 19, neu eröffnet.



Der Inhaberin, Frau Kathrin Teinze, wünsche ich viel Erfolg und immer zufriedene Kunden.
 Amtsdirektor K. Sickert

Stadt- und Musikfest 2015 in Ortrand

Das 13. Stadt- und Musikfest im 777. Jubiläumsjahr unserer Stadt liegt hinter uns. Bei wunderschönem Frühlingswetter konnten sich die zahlreichen Besucher wieder über ein abwechslungsreiches Programm erfreuen. Bereits am Donnerstagabend wurde im neuen KulturGüterSchuppen in den Mai gefeiert. Die Ortrander Band „KlarySkoby“ und Kevin Klose unterhielten die Zuschauer bestens. „An dieser Stelle möchte ich nicht versäumen, Herrn Frank Weser unseren Dank für die gelungene Sanierung des ehemaligen Gütebahnhofes auszusprechen. Hier hat unsere Stadt ein neues Highlight für Kultur und Kunst erhalten und die Stadtansicht wurde in liebevoller Arbeit weiter verbessert“, so Bürgermeister Niko Gebel.

Der 1. Mai begann wie in jedem Jahr mit dem mittlerweile 12. Pulsnitzlauf. Bereits um 8.30 Uhr kämpften die jüngsten Teilnehmer um Medaillen und Urkunden. Anschließend wurden im Schüler-, Volks- und Hauptlauf die Sieger und Platzierten gesucht. In diesem Jahr nahmen über 240 Läuferinnen und Läufer teil. In bewährter Form hatte das Pulsnitzlauf-Team alle Vorbereitungen getroffen, um allen Teilnehmern gute Bedingungen zu schaffen. Sehr emotional wurde vor Beginn des Laufes durch Mitglieder des Spielmannszuges Ortrand an Simone Böhme erinnert. Die langjährige PC-Betreuerin des Pulsnitzlaufteams war leider im Dezember viel zu früh verstorben.

Nach dem Sport kam die Musik. Auf dem Altmarkt ging ein umfangreiches Programm über die Bühne. Die Kinder der Kita „Regenbogen“ und die Kinder-Tanzgruppe um Leiterin Heidi Bock begeisterten zuerst die anwesenden Besucher mit ihren Auftritten. Ab 14.00 Uhr erfüllte Musik unsere Pulsnitzstadt. Mit einem Sternmarsch zum Altmarkt stellten sich die eingeladenen Musikzüge vor. Unser Ortrander Spielmannszug hatte die Spielleute aus Lauchhammer und den Feuerwehrspielmannszug aus Hildesheim-Itzum eingeladen. Die Guggemusik Belgern und die Trommlergruppe des Musikzuges Zabeltitz bewiesen ebenfalls ihr Können und zauberten ein buntes und abwechslungsreiches Musikprogramm in die Ortrander Innenstadt. Zum Abschluss des Festes spielte die Big-Band der Kreismusikschule Meißen-Großenhain zur Unterhaltung auf.

Am frühen Abend wechselte der Klang der Musik und es wurde etwas rockiger. Beim Jugendbandfestival kam eine tolle Stimmung auf, die bis zum Abschluss anhielt. Die jungen Ortrander Musiker um Kevin Klose und Projekt 2+ konnten ihr Publikum hervorragend mitreißen. Einen weiteren musikalischen Höhepunkt erlebten die zahlreichen Gäste zum Tagesausklang mit der Band „Big Fat Shakin“. „Das Jugendbandfestival war eine wunderschöne Bereicherung unseres Stadt- und Musikfestes und ich möchte mich bei Herrn Albrecht Kern und seinen Mitstreitern für die Vorbereitung und tolle Durchführung ganz herzlich bedanken“, so der Ortrander Bürgermeister.

Neu im Programm war der Musik- und Tanzabend am 2. Mai im KulturGüterSchuppen. Mit „Retroskop“ hatte das Organisationsteam eine tolle Band eingeladen, die ihr Repertoire in allen modernen Musikrichtungen beweisen konnte. Der Saal war gut gefüllt und die Stimmung war herausragend.

Ich möchte abschließend nicht vergessen, den Beteiligten im Nebenprogramm zu danken, ohne die unser Fest nicht gelingen kann. Die Bäckerei Schütze, das Eiscafé Schwibs, der SV Eintracht Ortrand, der Anglerverein Ortrand & Umgebung und der Spielmannszug bewirteten in bewährter Weise unsere Gäste. Für die Kinder und Jugendlichen wurden ebenfalls viele Attraktionen angeboten. Die Kreativwerkstatt Klettwitz lud zum Malen und Basteln ein und die „Pulsnitzweiber“ schminkten die Kinder nach ihren Wünschen. Die Erzieherinnen unserer Kita Regenbogen luden zu einer vielseitigen Bastelstraße ein. Unser Schützenverein lud die Gäste zum Armbrustschießen ein und auch die Ponys von Christiane Bude waren wieder mit vielen Kindern unterwegs. Auch die Hüpfburg der Sparkasse Niederlausitz wurde wieder ausgiebig genutzt. Für die Sicherheit der Anwesenden waren der Ortsverband des DRK, die Freiwillige Feuerwehr und die Polizeiwache Lauchhammer an allen Tagen vor Ort und in Bereitschaft. Auch die Firma SSK Security aus Schwarzhöhe begleitete einige unserer Programmpunkte in gewohnter Weise. Der Dank der Veranstalter geht an dieser Stelle an alle Sponsoren, Helfer und Mitstreiter, die an der Vorbereitung und Durchführung des Stadt- und Musikfestes beteiligt waren.

(Karsten Exner, Vereinskordinator der Stadt Ortrand)



Wir danken den Spendern zum Stadt- und Musikfest in Ortrand 2015:

Amtsdirektor Karsten Sickert, Augenoptik Thomas Klar, Autohaus Ingo Meier, AXA Bezirksdirektion Tänzer & Tänzer OHG, Bäckerei Schütze, Bau- und Möbeltischlerei Hermann Skoby, Bezirksschornsteinfegermeister Frank Thieme, Dentallabor Diana Muschter, Drechslerei & Dienstleistungs-service Jörg Lode, EDEKA-aktiv-Markt Claus Hellwig, Nahkauf-Markt Peter Weise, Eiscafé Ortrand Siegfried Schwibs, Elektrohausgeräte Service und Vertrieb Gerd Hötzel, Feinbäckerei GmbH & Co KG Tobolik, Fleischerei Jörg Nicklisch, Foto-Schröder, Forstberatung und -betreuung Sandra Schröder, Heizung und Sanitär Werner Herzog Lindenau, Ingenieurbüro Thomas Lindemann, Kommunale Wohnungsgenossenschaft Senftenberg, Löwen-Apotheke Ortrand, Marktkauf Lauchhammer, Metall- und Treppenbau Reinhard Götze, Ortrander Bauplanung und Baubetreuung GmbH Frank Weser, Physiotherapie Richter & Sicker, PolymerTechnik Ortrand GmbH, Schuhhaus Karl-Heinz Polka, Sparkasse Niederlausitz, Spreegas GmbH, Teigwaren Riesa, Uhren und Schmuck Holger Pink, Uhrenanlagen/Sicherheitstechnik Michael Opitz, Zahnärztin Jeannette Müller-Hagen

Ein Fazit zum sportlichen 1. Mai in Ortrand

Die 12. Auflage des Ortrander Pulsnitzaufes war auf Grund steigender Teilnehmerzahlen ein großer Erfolg. Es war wieder eine gute Mischung aus einheimischen Sportlern, der Umgebung von Senftenberg, Lauchhammer, der Schradengegend und aus Nünchritz, Riesa und Dresden.

Auch der Abteilungsleiter Fußball Michael Raack nutzte den Lauf mit seinen Jungs von der 1. und 2. Männermannschaft von Eintracht Ortrand als kleine Trainingseinheit für das nächste Spiel. Ein herzlicher Dank gilt den vielen freiwilligen Helfern und nicht zu vergessen, den Sponsoren - Löwenapotheke Ortrand, Teigwaren Riesa, Polymertechnik Ortrand, Spreegas, LVM Versicherung, Bäckerei Schütze, Sparkasse Niederlausitz, Eisenhütte Ortrand, DRK Ortsgruppe Ortrand, Feuerwehr Ortrand, Wasserverband Lausitz, Bombastus-Werke AG Freital, Uhrmachermeister Holger Pink, Nahkauf Peter Weise, Stadt Ortrand, Amt Ortrand.



Das Pulsnitzaufteam

Ergebnisse 12. Ortrander Pulnitzauf

Ergebnisse 12. Ortrander Pulsnitzauf
(Simone-Böhme-Gedenklauf) am 1. Mai 2015

gemeldete Teilnehmer: 243

Schülerlauf Klasse 1-4:**Mädchen**

- | | |
|----------------------------|------|
| 1. Claus, Lotte (Dresden) | 6:36 |
| 2. Thiemig, Mia (Kroppen) | 7:21 |
| 3. Boy, Annika (Frauwalde) | 7:24 |

Jungen

- | | |
|--------------------------------|------|
| 1. Wieden, Jakob (Großkmehlen) | 7:11 |
| 2. Nicklisch, Tom (Ortrand) | 7:18 |
| 3. Jahn, Max (Lindenau) | 7:44 |

Schülerlauf Klasse 5/6:**Mädchen**

- | | |
|---------------------------------|------|
| 1. Richter, Jette (Nünchritz) | 6:37 |
| 2. Prasse, Emily (Nünchritz) | 6:45 |
| 3. Apitz, Jördis (Kleinkmehlen) | 6:58 |

Jungen

- | | |
|-------------------------------------|------|
| 1. Engelmann, Leander (Ortrand) | 6:44 |
| 2. Richter, Marc-Kevin (Frauendorf) | 6:52 |
| 3. Hofmann, Rudolf (Frauwalde) | 7:02 |

Volkslauf ab Klasse 7**Frauen**

- | | |
|---------------------------------|------|
| 1. Schönbrunn, Sandra (Ortrand) | 6:28 |
| 2. Lau, Nadine (Nünchritz) | 7:04 |
| 3. Kaiser, Julia (Ortrand) | 7:21 |

Männer

- | | |
|--------------------------------|------|
| 1. Kaubisch, Nico (Hirschfeld) | 5:38 |
| 2. Gottlöber, Axel (Ortrand) | 5:52 |
| 2. Bruntsch, Robin (Ortrand) | 5:52 |

Hauptlauf**Frauen**

- | | |
|-------------------------------|-------|
| 1. Schönbrunn, Romy (Ortrand) | 24:30 |
| 2. Blaas, Aline (Nünchritz) | 25:00 |
| 3. Bruntsch, Julia (Ortrand) | 25:02 |

Männer

- | | |
|------------------------------|-------|
| Korbin, Jason (Lindenau) | 18:41 |
| Förster, Lukas (Großthiemig) | 19:25 |
| Eisleben, Maik (Adelsberg) | 19:41 |

Neues Angebot: DRK – Tageszentrum für Menschen mit Behinderung „Rote Villa“, Klettwitz

Im Februar dieses Jahres wurde das Tageszentrum für Menschen mit Behinderung „Rote Villa“ in Klettwitz offiziell eröffnet. Das Tageszentrum „Rote Villa“ bietet erwachsenen Menschen mit geistiger, körperlicher und/ oder mehrfacher Behinderung die Gestaltung einer Tagesstruktur, soziale Integration somit die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Tagesgäste kommen zum einen aus der Häuslichkeit, wo sie oft von Angehörigen betreut werden oder aus Wohnformen der Behindertenhilfe.

Ziel ist es u.a., ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung und Freizeitgestaltung außerhalb ihres Wohnmittelpunktes zu geben, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und weiter auszubauen. Ihnen wird die Chance zur Begegnung und Kommunikation mit anderen gegeben, Isolation und Rückzug werden vermieden. Lebenspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten werden trainiert, eigene Bedürfnisse werden wahrgenommen und sind maßgebend für das selbstbestimmte Handeln.

Betreuende Angehörige erhalten durch die externe Tagesbetreuung Freiräume und Entlastung.

Das Tageszentrum ist wochentags in der Zeit von 08.00 – 15.30 Uhr geöffnet. Die An- und Abreise der Tagesgäste wird durch einen Fahrdienst organisiert.

Aktion im Rahmen der Seniorenwoche des Landkreises Oberspreewald – Lausitz:**10.06.2015 - 10 Uhr bis 12 Uhr**

„Ob alt, ob jung, mit oder ohne Behinderung – Gesellschaftsspiele für Jedermann! Lernen Sie uns kennen und lassen Sie uns gemeinsam Spaß haben!“ – Wir bitten um telefonische Anmeldung! Gern organisieren wir für Sie die An- und Abreise an diesem Tag!

10.06.2015 - 15 Uhr bis 18 Uhr

Kennenlernen der Einrichtung – Offene Türen und Information zu den Angeboten des Tageszentrums – Wir sind für Sie da – schauen Sie einfach vorbei!

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Frau Häusler, Einrichtungsleiterin DRK - Tageszentrum, Tel. 035754 – 794675 oder per Mail tageszentrum@drk-lausitz.de.

12. Lausitzer**Existenzgründer-Wettbewerb gestartet**

Die Gründerwerkstatt Zukunft Lausitz macht auf den bereits zum 12. Mal ausgelobten Lausitzer Existenzgründerpreis (LEX) aufmerksam. Mit Konzepten für Unternehmensgründungen, -nachfolgen oder Geschäftsfelderweiterungen können sich Existenzgründerinnen und Existenzgründer um einen der 4 Preise bewerben. Insgesamt können Preisgelder im Wert von 10.000 Euro gewonnen werden. Ausrichter ist die Wirtschaftsinitiative Lausitz (WIL) mit Unterstützung zahlreicher Sponsoren.

Die Gründerwerkstatt Zukunft Lausitz steht auch hier bei der Erstellung eines solchen Konzeptes als Wettbewerbsbeitrag zur Seite. Mit einem kostenfreien Beratungsangebot, welches unter anderem Seminare und Workshops mit erfahrenen Gründungsberatern beinhaltet, begleitet die Gründerwerkstatt die angehenden Unternehmerinnen und Unternehmer auf ihrem Weg zu einer erfolgreichen Selbständigkeit. So waren bereits mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gründerwerkstatt unter den ausgezeichneten Konzepten bei den vorhergehenden LEX-Wettbewerben.

Abgabetermin der Wettbewerbsbeiträge ist der 27. August 2015. Weitere Informationen zur WIL und zum LEX gibt es unter: <http://www.wil-ev.de/index.php/lex.html>

Die Gründerwerkstatt Zukunft Lausitz ist neben der Stadt Cottbus auch in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße vor Ort erreichbar. Für Terminabsprachen sowie alle weiteren Informationen gibt es die folgenden Kontaktdaten:

Zukunft Lausitz - Die Gründerwerkstatt
Am Neustädter Tor 1, 03046 Cottbus
Tel.: 0355 - 288 90 790
Mail: info@zukunft-lausitz.de
Internet: www.zukunft-lausitz.de

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeldangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1. Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:
Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192
Frau Bautzer - Tel. 03573 / 8704193
Frau Lehmann - Tel. 03573 / 8704194

Bauernmarkt in Frauendorf bei Sonnenschein

Bereits zum 24. Mal hatte der Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V. zum Bauernmarkt nach Frauendorf eingeladen. Mehr als 55 Händler haben für ein reichhaltiges und abwechslungsreiches Angebot an Waren, Speisen und Getränken bei herrlichem Wetter gesorgt. Besonderen Zuspruch fanden wieder die Buchweizenplinse, die Verkostung des Frauendorfer Weines aus Österreich und des Frauendorfer Bieres aus Oberfranken. Ein Augenschmaus waren die Darbietungen von den Schülern der Grundschule Großmehlen und den Kindern der Kita „Spatzennest“ aus Frauendorf. Auf diesem Wege möchte sich der Traditionsverein bei den vielen Gästen aus nah und fern sowie den vielen Helfern herzlichst bedanken. Wir möchten Sie bereits heute zu unserem 25. Bauernmarkt am 10. Oktober 2015 einladen und freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch.

Hier die noch offenen Gewinnlosnummern:
5 / 45 / 178 / 398 / 500 / 501 / 838 / 904
Bei Gewinn bitte bei Jörg Döring unter Tel. 035755 / 50921 melden.

Vorstand Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V.

**VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS
ORTRAND IM MONAT JUNI 2015****Montag, 01.06.2015**

09.30-10.30 Uhr Seniorensport
15.00-16.30 Uhr Chor

Dienstag, 02.06.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 03.06.15

14.00 -16.00 Uhr **Clubnachmittag**
Vortrag: von Herrn Bodack
Baugeschichte der Barbara Kirche
und Kunstwerke von Friedrich Press

Donnerstag, 04.06.15

09.00 -11.00 Uhr Kegelnachmittag auf dem Weinberg

Montag, 08.06.15

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Dienstag, 09.06.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
14.00-16.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 10.06.15

14.00-15.00 Uhr **Clubnachmittag**
Spielesachmittag

Montag, 15.06.2015

09.30-10.30 Uhr Seniorensport
15.00-16.30 Uhr Chor

Dienstag, 16.06.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
14.00-16.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 17.06.15

14.00-16.00 Uhr **Clubnachmittag**
Spielesachmittag

Donnerstag, 18.06.15**Clubfahrt in den Spreewald****Dienstag, 23.06.2015**

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 24.06.2015

14.00 -16.00 Uhr **Clubnachmittag**
Besuch der Schulkinder

Änderungen sind vorbehalten!

Suchen Mitspieler für Skat- und Doppelkopfrunde. Bitte im Seniorenclub melden!

Zu den Clubnachmittagen wird um rechtzeitige Abmeldung gebeten.

Sie können uns persönlich zu folgenden Zeiten aufsuchen oder uns telefonisch unter **035755 / 55327** erreichen:
Dienstag und Mittwoch 10.00-17.00 Uhr

**Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand
und der jeweiligen Gemeinden**



Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte direkt in der Druckerei auf. Ihre Anzeigenberaterin: Frau Susan Noack, Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17702, Fax: 035753/69190, E-Mail: beratung@drucksatz.com

HOLZFACHHANDEL

*Jürgen Fröhlich
... hat das Holz
zum Wohnen!*

- Bauholz bis 12 m Länge
- Terrassen- und Bodendielen
- Carports, Leimholz
- Lamine, Holzfußböden, Leisten
- Treppenrenovierungssysteme
- Paneele, Kassetten, Beleuchtung
- Zäune und Balkensysteme
- Rauhpund, Schalung, Latten
- Fassadenholz
- Türen und Fenster
- Exklusive Echtholzpaneele für Wand und Decke
- Lichtplatten, Trapezbleche

01979 Lauchhammer-Süd • Eichenstraße 12
Telefon: (03574) 86 28 96 • Fax: 86 28 27 • e-mail: froehlichholz@t-online.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr • Sa 09.00 – 12.00 Uhr

ST Tettau
STRASSEN – und TIEFBAU

- Hof- und Pflastergestaltung
- Straßen- und Kanalbau
- Abriss und Recycling
- Baumfällung
- Erdarbeiten
- Zaunbau

Mirko Roick
Winzergasse 18
01945 Tettau

Tel.: (03574) 4 66 77 42
Fax: (03574) 4 66 77 45
mirko.roick@strassen-und-tiefbau-tettau.de

Funk: **0173 / 5 63 28 28**

TISCHLEREI
Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolläden
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38

Drechserei & Dienstleistungsservice

JÖRG LODE

- Trockenbau
- Dachgeschoss, Innenausbau
- Akustik- und Brandschutzbau
- Dienstleistungen
- Holzkunst
- Drechselteile
- Restaurierung



Dorfstraße 5, 01945 Tettau, Mobil (0152) 06 01 23 45
Tel. (03574) 46 08 39, Fax (03574) 46 09 21
drechserei-lode@web.de, www.tettauer-Holzkunst.de




Brot
für die Welt

Weniger ist leer.

Bitte helfen Sie!
Postbank Köln 500 500 500
BIZ 570 100 50
www.brot-fuer-die-welt.de



Dacheindeckung
Flachdachabdichtung
Dachklempnerei
Zimmerei/Holzbau

Dach- & Holzbau Bär

Michael Bär
Frauendorfer Str. 10
01945 Tettau
E-Mail: Holzbaum.Baer@gmx.de

Tel. 03574 / 464217
Fax 03574 / 4601827
Mobil 0172 / 2702881

Öffnungszeiten:
Mo, Di und Do 08.00 - 17.00 Uhr
Mi und Fr 08.00 - 13.00 Uhr

Orthopädie - Schuhtechnik

Sawatzke GbR



Rietschelstraße 2
01979 Lauchhammer
Tel. (03574) 46 70 72
Fax: (03574) 46 70 73

Unsere Leistungen:

- Anfertigung von orthopädischem Maßschuhwerk in großer Modevielfalt
- Einlagenversorgung
- Elektronischer Fußabdruck
- Zurichtungen am Konfektionsschuh
- Antivarusschuhe
- Schuhreparaturen
- Fuß- und Schuhpflegemittel
- Bequemschuhhandel



SCHUH-PFLEGE

Tischlermeister

Veikko Thieme



Teichweg 30
01945 Tettau
Telefon: 03574/7373
Mobil: 0172/7967345
veikko.thieme@gmx.de

Wir bieten an:

- **Fenster** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Haustüren** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Innentüren**
hochwertige Furnier- und CPL Oberflächen
- **Rollladen** in Kunststoff und Aluminium
- **Wand- und Deckenverkleidungen**
- **Verlegen von Laminat**
- **Glaserarbeiten**
- **Anfertigungen** z. B. Garagentore aus Holz
- **Schärfdienst** Sägeblätter und -ketten
- **Fachgerechte Montage**

Ich freue mich auf Ihren Anruf!



Tag und
Nacht
erreichbar!

Es nimmt der Augenblick, was Jahre gegeben.

J. W. Goethe

Bestattungshaus
SVEN WIELK

Ein einheimisches Familienunternehmen

Kamenzer Str. 15a • 01990 Ortrand

Telefon 03 57 55 / 5 17 91

**Schon Kleinigkeiten
können Großes bewirken.
Spenden Sie jetzt.**



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Aus Liebe zum Menschen.

Spendenkonto: 41 41 41 BLZ: 370 205 00 www.DRK.de

AB SOFORT!**Ausverkauf „Wir gehen in Rente“ – alles muss raus!****Rabatte bis 70%**

- Polsterstoffverkauf
- echte Handarbeit, Fernsehsessel, Sofas, Polsterliegen und -betten
- Tisch- und Kleinmöbel



POGRI
POLSTER + MÖBEL

www.pogri.de

WERKSVERKAUF Großenhain – Parkstraße 2**03522/502616 – Mo. bis Fr. 9 – 18 Uhr, Sa. nach Vereinbarung**

VERTEILER GESUCHT!



Für den Ortsteil
Kleinkmehlen
suchen wir noch Verteiler.

Bitte melden Sie sich unter: Tel. 035753/17703 oder service@drucksatz.com

Rund ums Fahrrad

Inh. Andreas Miehle

- Fahrradverleih
- Reparaturannahme
- Große Auswahl an Fahrrädern
- Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör



Hauptstraße 18 · 01945 Kroppen · Tel. (035755) 61 86
Öffnungszeiten: Mo geschlossen · Di-Fr 9-12 Uhr und 15-18 Uhr · Sa 9-12 Uhr

Malerwerkstatt Fiedler

Malerei - Fassadenbau - Ausbau

Roland Fiedler
Lindenauer Str. 38 · 01945 Tettau
Mobil: 01 72 / 7 07 41 92
Tel.: 035 74 / 76 02 22
E-Mail: Malerwerkstatt.Fiedler@gmail.com
www.Malerwerkstatt-Fiedler.de

WEISSER RINGwww.weisser-ring.de · E-Mail: info@weisser-ring.de

Spendenkonto 34 34 34
Deutsche Bank Mainz · BLZ 550 700 40

**Danke!****WEISSER RING**

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von
Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V.
Weberstraße 16 · 55130 Mainz · Bundesweit 420 Außenstellen

